

Kantonsratsbeschluss über eine Übergangsfinanzierung für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg

vom 19. November 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Spitalregion Fürstenland Toggenburg für die Finanzierung des Spitalbetriebs in den Jahren 2019 und 2020 ein Darlehen von Fr. 9'700'000.–.

Ziff. 2

¹ Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 9'700'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

³ Die ausgerichteten Darlehenstranchen werden im entsprechenden Auszahlungsjahr jeweils vollumfänglich wertberichtigt.

Ziff. 3

¹ Die Regierung wird ermächtigt, mit der Spitalregion Fürstenland Toggenburg die Staffelung der Auszahlung des Darlehens sowie die weiteren Einzelheiten des Darlehensvertrags zu vereinbaren.

1 ABl 2019-00.007.377.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 18. September 2019; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 19. November 2019; in Vollzug ab 19. November 2019.

Ziff. 4

¹ Die Spitalregion Fürstenland Toggenburg zahlt das Darlehen ab dem Jahr 2025 innert 10 Jahren zurück.

² Sie entrichtet auf dem rückzahlbaren Darlehensbetrag jährliche Zinszahlungen.

³ Der Zinssatz entspricht den Konditionen des Kantons zur Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zuzüglich 0,25 Prozent. Eine Negativverzinsung ist ausgeschlossen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 18. September 2019

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Bst. b RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über eine Übergangsfinanzierung für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg wurde am 19. November 2019 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 10. Oktober bis 18. November 2019 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 19. November 2019 angewendet.

St.Gallen, 19. November 2019

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2019-00.010.479.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2019-00.007.788.